



Verwaltungsausschuss

Verhaltenskodex für die Richter des Einheitlichen Patentgerichts

24. April 2023

An Verwaltungsausschuss
Von Beratender Ausschuss
Betreff Beratung in Bezug auf den Verhaltenskodex
Datum 17. Februar 2023

Gemeinsam mit dem Präsidium unterbreitet der Beratende Ausschuss hiermit einen Verhaltenskodex zur Genehmigung durch Ihren Ausschuss (Artikel 7 Absatz 3 des Statuts der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts).

Das Präsidium hat erklärt, dass es diesem Kodex vollumfänglich zustimmt.

Willem Hoyng
Vorsitzender

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 24. APRIL 2023 ZUM VERHALTENSKODEX
FÜR DIE RICHTER DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS**

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden „das Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 17,

GESTÜTZT AUF die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden „die Satzung“), insbesondere auf Artikel 7,

GESTÜTZT AUF das Statut der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden „das Statut“), insbesondere auf Artikel 6 und 11,

IN DER ERWÄGUNG, dass Artikel 7 Absatz 4 der Satzung vorsieht, dass die Teilnahme eines Richters an einer Verhandlung aus einem der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Verhaltenskodex den Richtern gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Statuts Leitlinien vorgibt, wie Situationen zu vermeiden sind, die von einem sachkundigen Beobachter als Anlass für einen Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten,

GESTÜTZT AUF den gemeinsam mit dem Präsidium ausgearbeiteten Vorschlag des Beratenden Ausschusses für einen Verhaltenskodex, der dem Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Statuts unterbreitet wurde –

NIMMT folgenden Verhaltenskodex AN:

VERHALTENSKODEX FÜR DIE RICHTER DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

„Gericht“ das Einheitliche Patentgericht;

„Richter“ Richter bzw. Richterinnen des Gerichts; Bezugnahmen auf Richter als „er“, „ihm“, „ihn“ schließen Bezugnahmen auf Richterinnen mit den entsprechenden Formen „sie“ und „ihr“ mit ein;

„enge Familienangehörige“ oder „enge verwandtschaftliche Beziehungen“ Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Eltern und andere Familienangehörige, zu denen eine enge Beziehung besteht;

„Firma, für die die Richter tätig sind“ Firmen, Partnerschaften oder Unternehmen, für die Richter – in gleich welcher Form – tätig sind.

Artikel 2 Anwendungsbereich

1. Dieser Verhaltenskodex gilt für amtierende Richter, einschließlich der Richter, die mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Gerichts ernannt werden, und gegebenenfalls für ehemalige rechtlich und technisch qualifizierte Richter.
2. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten sämtliche Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter sowie für Vollzeitrichter und Teilzeitrichter.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

1. Die Richter achten die Unabhängigkeit ihres Amtes und die Autorität des Gerichts und verhalten sich bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit entsprechend. Sie üben diese Tätigkeit auf integre, rechtschaffene, unparteiische, gewissenhafte, loyale und diskrete Weise sowie im Einklang mit dem Übereinkommen, der Satzung, dem Statut und diesem Verhaltenskodex aus, wobei sie die Würde ihres Amtes wahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gericht stärken.
2. Die Richter üben ihre Tätigkeit allein auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung der von den Parteien vorgelegten Sachverhalte aus, ohne persönliche oder nationale Interessen zu berücksichtigen. Sie dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person Weisungen anfordern oder annehmen.

3. Die Richter dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke, Vorteile, Vorrechte oder Belohnungen annehmen, bei denen billigerweise angenommen werden kann, dass auf die Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit Einfluss genommen werden soll. Hiervon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Geldwert.
4. Die Richter vermeiden jegliche Situation, die von einem sachkundigen Beobachter billigerweise als Anlass für einen Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte.
5. Ungeachtet der Meinungsäußerungs- und der Vereinigungsfreiheit der Richter verhalten und äußern sich die Richter, in welcher Form auch immer, mit der aufgrund ihres Amtes gebotenen Zurückhaltung und in einer Weise, welche die Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Integrität, Unparteilichkeit, die Würde ihres Amtes oder die Autorität des Gerichts weder berührt noch zu berühren scheint.
6. Unbeschadet ihrer in Artikel 8 festgelegten Pflichten sind die Richter ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Spruchkörpern zuge wiesen werden, bis zur endgültigen Entscheidung oder einer anderen Form der Beilegung des Verfahrens, an dem sie beteiligt sind, von den Parteien unabhängig.
7. Die Richter können ihre Stellung beim Gericht nicht als Mittel zur Förderung ihrer geschäftlichen oder persönlichen Interessen betrachten. Die Richter verhindern, dass die Firma, für die sie tätig sind, ihre Stellung beim Gericht zur Förderung ihrer geschäftlichen oder persönlichen Interessen nutzt. Die Richter können sich auf ihre Ernennung zum Richter des Gerichts beziehen, sofern diese nicht als Marketinginstrument verwendet wird.
8. Die Richter ergreifen angemessene Schritte, um die für das Richteramt bei einem spezialisierten Patentgericht erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu vertiefen, und sie bemühen sich, ihre Urteile und sonstigen Entscheidungen so rasch wie möglich zu erlassen.
9. Die Richter verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als Richter erlangt haben, nicht für Zwecke zu verwenden oder offenzulegen, die nicht mit ihren richterlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Richter wahren das Beratungsgeheimnis in Bezug auf sämtliche Beratungen zwischen Richtern im Rahmen

der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben, unabhängig davon, ob sie sich auf einen bestimmten Fall beziehen oder nicht und ob sie bei Beratungen zum Ausdruck gebracht werden oder nicht.

Artikel 4 Andere Berufstätigkeiten und Nebentätigkeiten von Richtern

1. Die Richter verpflichten sich, unter allen Umständen ihrer Pflicht zur Verfügbarkeit nachzukommen, um sich im Rahmen ihrer Ernennung voll und ganz der Wahrnehmung ihres Amtes zu widmen.
2. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens dürfen rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, der Verwaltungsausschuss hat eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens ist für die Ausübung anderer richterlichen Tätigkeiten auf nationaler Ebene keine Ausnahme gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens erforderlich.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens schließt die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts handelt, die Ausübung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt besteht. Um das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts zu wahren, es den Richtern zu ermöglichen, im Geiste gegenseitigen Vertrauens zusammenzuarbeiten und potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen die Richter weder Parteien vor dem Gericht vertreten, wie in Artikel 48 des Übereinkommens vorgesehen, noch in irgendeiner Form rechtliche oder technische Beratung in einer beim Gericht anhängigen Sache bzw. nach Weisung zur Vorbereitung darauf erteilen.
4. Tätigkeiten, die einen engen Zusammenhang mit ihrer richterlichen Tätigkeit aufweisen, wie die gelegentliche Teilnahme an bzw. gelegentlichen Beiträge zu Seminaren, Konferenzen, Symposien, Vorträgen oder Veröffentlichungen wie Artikeln, Kommentaren und Handbüchern gelten nicht als „andere Berufstätigkeiten“, die einer Zulassung als Ausnahme durch den Verwaltungsausschuss bedürfen.
5. Die Ausübung unentgeltlicher Leitungs- oder Verwaltungsaufgaben in Organisationen

ohne Erwerbszweck, die gemeinnützig auf juristischem, kulturellem, künstlerischem, sozialem, sportlichem oder karitativem Gebiet tätig sind, sowie in Bildungs- oder Forschungseinrichtungen gilt nicht als Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 des Statuts.

6. Den Richtern ist es gestattet, in Absatz 4 oder 5 dieses Artikels genannte Tätigkeiten auszuüben, wenn sie den Präsidenten des Berufungsgerichts unter Verwendung eines vom Präsidenten vorgegebenen Formulars vorab davon in Kenntnis setzen und der Präsident keine Einwände dahingehend erhebt, dass die Tätigkeit das Amt oder die richterliche Tätigkeit des betreffenden Richters beeinträchtigen könnte. Im Falle eines Einwands vonseiten des Präsidenten kann der Richter die Angelegenheit zur Überprüfung an das Präsidium verweisen.
7. Bei jeder Beteiligung an Nebentätigkeiten müssen sich die Richter mündlich oder schriftlich so äußern, dass unter den gegebenen Umständen klar ist, dass sie nur ihre persönliche Meinung äußern und nicht diejenige des Gerichts. Die Richter dürfen weder anhängige Fälle kommentieren, noch Ansichten äußern, die dem Ansehen und der Integrität des Gerichts abträglich sein könnten.
8. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels melden die Richter, die einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen oder gegen Entgelt Nebentätigkeiten ausüben, dies dem Präsidenten ihrer Instanz.
9. Die Richter können entgeltliche Nebentätigkeiten ausschließlich während ihres Urlaubs oder außerhalb der beim Gericht vorgesehenen Arbeitszeit ausüben.
10. Die Richter sollten sich bewusst sein, dass Tätigkeiten, die von bestimmten Branchen oder Interessengruppen gesponsert werden oder sich an diese richten, sowie die Teilnahme an und Beiträge zu internen Veranstaltungen unabhängig davon, ob unentgeltlich oder gegen Entgelt, den Eindruck einer Abhängigkeit oder Befangenheit der Richter erwecken.

Artikel 5 Gründe für den Ausschluss der Beteiligung am Verfahren

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Satzung dürfen Richter nicht an Verhandlungen zu einer Sache teilnehmen, in der sie
 - a) als Berater mitgewirkt haben;

- b) selbst Partei waren oder für eine der Parteien tätig waren;
 - c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer, einer Schieds- oder Schlichtungsstelle oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatten;
 - d) ein persönliches oder finanzielles Interesse an der Sache oder in Bezug auf eine der Parteien haben oder
 - e) in verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder einem Vertreter einer Partei stehen.
2. Die Richter sollten sich stets bewusst sein, dass unbeschadet von Artikel 7 Absatz 2 der Satzung jede Prozesspartei die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen kann (Ablehnungsgrund). Ein solcher Grund liegt vor, wenn gewisse Umstände aus der Sicht eines sachkundigen und vernünftigen Beobachters berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Richters aufkommen lassen. Solche Zweifel sind berechnete, wenn ein sachkundiger und vernünftiger Beobachter zu dem Schluss kommt, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Richter in seiner Entscheidung durch andere Faktoren als den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt beeinflusst wird. Die Richter sollten so weit wie möglich Verhaltensweisen vermeiden, die Anlass zu solchen berechneten Zweifeln geben. Da jedoch Umstände, die Anlass zu berechneten Zweifeln geben, nicht immer vermieden werden können, insbesondere bei technisch qualifizierten Richtern, die Teilzeitrichter sind, ist die sofortige und umfassende Offenlegung dieser Umstände, aus denen berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Richters selbst oder einer Partei entstehen könnten, in diesen Fällen besonders wichtig.
3. Diese Zweifel können insbesondere entstehen, wenn
- a) die Richter in den letzten fünf Jahren Mitglied des Leitungsorgans oder Mitarbeiter einer Partei waren oder anderweitig als Privatperson oder über eine Firma, für die sie tätig sind oder waren, einen wahrnehmbaren Einfluss auf eine Partei ausübten;
 - b) die Richter oder nahe Familienangehörige Vermögenswerte einer Partei besitzen oder andere finanzielle oder persönliche Interessen in Bezug auf eine Partei haben, die bei vernünftiger Betrachtung aufgrund ihres Umfangs als

Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten;

- c) die Richter oder nahe Familienangehörige zu einer Partei oder Person, die einen maßgeblichen Einfluss auf eine Partei hat, oder zu einem der Vertreter einer Partei in enger verwandtschaftlicher Beziehung stehen;
- d) die Richter mit einer Partei oder Person, die einen maßgeblichen Einfluss auf eine Partei hat, oder mit einem der Vertreter einer Partei eng befreundet sind oder zwischen ihnen eine schwere Feindschaft besteht;
- e) die Richter oder die Firma, für die sie tätig sind, in den letzten drei Jahren in anderen Bereichen in einer beliebigen Funktion für oder gegen eine Partei tätig waren;
- f) die Richter oder die Firma, für die sie tätig sind, im vergangenen Jahr in administrativer Funktion als Kontaktpersonen in Bezug auf das umstrittene Patent fungierten;
- g) die Richter oder die Firma, für die sie tätig sind, im vergangenen Jahr von einer Partei beauftragt wurden, eine Anschrift für die Mitteilung über die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums anzugeben;
- h) die Richter oder die Firma, für die sie tätig sind, regelmäßig oder wiederholt einen Wettbewerber einer Partei beraten oder vertreten, insbesondere einen Wettbewerber auf einem Markt, auf dem die Patentinteressen verschiedener Gruppen von Marktteilnehmern in der Regel voneinander abweichen (z. B. die Interessen der Hersteller von Originalpräparaten und der Hersteller von Generika oder die Interessen von Inhabern und Nutzern standardessenzieller Patente);
- i) die Richter oder nahe Familienangehörige oder die Firma, für die die Richter tätig sind, ein persönliches oder finanzielles Interesse am Streitfall haben;
- j) die Richter oder die Firma, für die sie tätig sind, an der Rechtsstreitigkeit oder dem Streitfall beteiligt sind oder waren bzw. eine Partei oder Dritte in dem Streitfall beraten oder vertreten (haben);
- k) die Richter öffentlich zu einer Frage Stellung genommen haben, die sich konkret auf die Sache bezieht, es sei denn, es handelte sich um eine allgemeine Aussage ohne direkten Bezug zur Sache.

4. Die Beratung von Dritten im technischen Bereich des Streitfalls darf nicht per se Anlass

zur Besorgnis der Befangenheit geben. Die Richter müssen sich jedoch bewusst sein, dass, je mehr Ähnlichkeiten zwischen dem Gegenstand einer solchen Beratung und dem Streitfall bestehen, die Entscheidung in der Rechtsstreitigkeit für den Gegenstand einer solchen Beratung bedeutsamer sein könnte, und je ähnlicher die betroffenen Interessen sind, desto eher Anlass zur Besorgnis der Befangenheit besteht.

5. Für die Zwecke des Absatzes 3 dieses Artikels umfasst eine Partei im Falle einer juristischen Person gegebenenfalls jede Person oder sonstige juristische Person, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Partei hat, sowie jede andere juristische Person, auf die die Partei einen maßgeblichen Einfluss hat.

Artikel 6 Offenlegung

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Satzung führen die Richter, wenn sie einem Spruchkörper zugewiesen werden, angemessene Untersuchungen durch, um etwaige Gründe für die Nichtteilnahme an dem Verfahren zu ermitteln, und teilen diese Gründe unverzüglich dem Präsidenten der betreffenden Instanz mit.
2. Werden die Richter einem Spruchkörper zugewiesen, führen sie auf Ersuchen des Präsidenten der betreffenden Instanz eine solche Untersuchung durch und berichten über das Ergebnis ihrer Untersuchung, bevor sie dem Spruchkörper zugewiesen werden. Die Richter stellen sicher, dass die Informationen, die sie bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung stellen, auch von anderen Personen vertraulich behandelt werden.
3. Besteht ein Grund für die Nichtteilnahme an dem Verfahren, das den Präsidenten des Berufungsgerichts oder des Gerichts erster Instanz betrifft, erstattet der Präsident dem Präsidium Bericht, das zu diesem Zweck nicht den betreffenden Präsidenten umfasst.
4. Bei der Prüfung der Frage, ob ein möglicher Grund für die Nichtteilnahme am Verfahren offenzulegen ist, berücksichtigen die Richter nicht den Stand des Verfahrens. Zweifel darüber, ob die Richter bestimmte Tatsachen oder Umstände offenlegen sollten, sollten zugunsten einer Offenlegung ausgeräumt werden, die an sich nicht auf das Vorliegen eines Interessenkonflikts hindeutet.

Artikel 7 Entscheidung über die Ablehnung

1. Nach Artikel 7 Absatz 3 der Satzung entscheidet der Präsident der zuständigen Instanz nach Bekanntgabe etwaiger Gründe und nach Anhörung des betreffenden Richters, ob der Richter an dem Verfahren teilnehmen kann oder nicht. Der Präsident teilt dies dem Richter schriftlich unter Angabe der Gründe für die Entscheidung mit.
2. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Satzung wird eine Schwierigkeit, die sich bei der Anwendung von Absatz 1 ergibt, vom Präsidium entschieden. Im Fall von Artikel 6 Absatz 3 ersetzt das Präsidium den Präsidenten für die Anwendung von Absatz 1. Der betroffene Richter wird angehört. Ist er Mitglied des Präsidiums, kann er nicht an der Entscheidung oder den Beratungen teilnehmen.
3. Sofern der Präsident der betreffenden Instanz oder das Präsidium nicht beschlossen hat, dass der Richter nicht an dem Verfahren teilnimmt, unterrichtet der Präsident die Parteien über das Vorliegen eines möglichen Ablehnungsgrundes. Das Verfahren gemäß Regel 346 der Verfahrensordnung gilt entsprechend.
4. Ein Ablehnungsgrund liegt nicht vor, wenn die Parteien, nachdem sie über diesen Grund unterrichtet wurden oder auf andere Weise davon Kenntnis erlangt haben, die Zuweisung des Richters zum Spruchkörper oder die weitere Teilnahme des Richters am Verfahren akzeptieren oder es versäumen, dem am Verfahren teilnehmenden Richter so bald wie unter den gegebenen Umständen möglich einen Einwand zu übermitteln.

Artikel 8 Pflichten der Richter nach dem Ausscheiden aus dem Amt

1. Die Richter sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.
2. Vollzeitrichter wirken nach dem Ausscheiden aus dem Amt
 - a) in keiner wie auch immer gearteten Weise an Fällen mit, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt vor dem Spruchkörper anhängig waren, dem sie angehörten;
 - b) in keiner wie auch immer gearteten Weise an Fällen mit, die unmittelbar und eindeutig mit Fällen – auch mit abgeschlossenen Fällen – in Zusammenhang stehen, an denen sie als Richter beteiligt waren.
3. Absatz 2 gilt entsprechend für Teilzeitrichter nach Beendigung des Verfahrens, an dem sie teilgenommen haben.

4. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels dürfen Richter innerhalb von drei Jahren nach der endgültigen Entscheidung in einem Verfahren, an dem sie als Richter teilgenommen haben, nicht als Berater für eine der Verfahrensparteien tätig sein.
5. Richter, die in den letzten zwei Jahren vor dem Ausscheiden aus dem Amt mindestens einmal einem Spruchkörper zugewiesen wurden, dürfen nicht als Vertreter im Sinne von Artikel 48 des Übereinkommens tätig werden
 - während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt bei einer Kammer des Gerichts, der sie in den letzten drei Jahren dauerhaft zugewiesen waren,
 - während eines Zeitraums von zwei Jahren bei einer Kammer, der sie in den letzten beiden Jahren in einzelnen Fällen zugewiesen waren,
 - und während eines Zeitraums von einem Jahr bei allen anderen Kammern.Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten das Berufungsgericht als Kammer und die Abteilungen der Zentralkammer als andere Kammern.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt am 24. April in Kraft.

Geschehen am 24. April 2023 (Online-Sitzung)

Für den Verwaltungsausschuss

unterzeichnet Johannes Karcher

Der Vorsitzende